Stadt Lohne
Der Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates
am Mittwoch, den 10.03.2021 um 17:00 Uhr
Realschule, Meyerhofstraße 6

## *Tagesordnung:*

| | |
|---|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung |
| 2 | Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 09.12.2020 |
| 3 | Bericht des Bürgermeisters über Verwaltungs- und kommunalpolitische Angelegenheiten |
| 4 | Beschlussvorlagen des Verwaltungsausschusses |
| 4.1 | Vorschläge des Verwaltungsausschusses |
| 4.1.1 | Wahlbereiche für die Kommunalwahl am 12.09.2021<br>Vorlage: 10/001/2021 |
| 4.1.2 | Berufung des Wahlleiters sowie der stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Lohne für die Kommunalwahlen 2021<br>Vorlage: 10/002/2021 |
| 4.1.3 | Antrag von Amnesty international auf Beitritt zum Städtebündnis "Städte für das Leben - gegen die Todesstrafe"<br>Vorlage: 10/004/2021 |
| 4.1.4 | Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse<br>Vorlage: 10/007/2020/1 |
| 5 | Einwohnerfragestunde |

Gerdesmeyer

Stadt Lohne
Der Bürgermeister

# Vorlage

**Vorlage Nr.: 10/001/2021**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Federführung: | Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung | Datum: | 18.01.2021 |
| Verfasser: | Kathrin Kolhoff | AZ: | 10 Ko/Bu |

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|---|---|---|
| Verwaltungsausschuss | 16.02.2021 | Vorberatung |
| RAT | 10.03.2021 | Entscheidung |

**Gegenstand der Vorlage**
**Wahlbereiche für die Kommunalwahl am 12.09.2021**

**Sachverhalt:**

Nach § 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird die Wahl in Wahlbereichen durchgeführt. Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Abgeordneten mindestens 34 und höchstens 39 beträgt, können in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden. Eine Einteilung in Wahlbereiche ist nach § 7 Abs. 5 NKWG zulässig, sobald der Wahltag bestimmt worden ist und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten feststeht.

Die Landesregierung hat den Wahltag zwischenzeitlich auf den 12.09.2021 terminiert.

Im Zusammenhang mit Überlegungen zur Reduzierung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode 2021 - 2026 wurde, nach Beteiligung aller Gruppierungen im Stadtrat, bereits in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.01.2020 die Absicht beschlossen, für die Kommunalwahl 2021 keine Einteilung in Wahlbereiche vorzunehmen, sondern das Gebiet der Stadt Lohne in einem Wahlbereich zu belassen.

Die Festlegung eines Wahlbereiches für das Gebiet der Stadt Lohne kann bereits jetzt getroffen werden. Um den Wahlvorschlagsträgern (Parteien und Wählergemeinschaften) frühzeitig Rechtssicherheit hinsichtlich der einzureichenden Wahlvorschläge zu gewähren, wird eine entsprechende Beschlussfassung vorgeschlagen.

**Beschlussvorschlag:**

Für die Kommunalwahl am 12.09.2021 wird keine Einteilung in Wahlbereiche vorgenommen. Das Gebiet der Stadt Lohne bildet einen Wahlbereich.

Gerdesmeyer

Stadt Lohne
Der Bürgermeister

# Vorlage

**Vorlage Nr.: 10/002/2021**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Federführung: | Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung | Datum: | 19.01.2021 |
| Verfasser: | Kathrin Kolhoff | AZ: | 10 - Ko/Bu |

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|---|---|---|
| Verwaltungsausschuss | 16.02.2021 | Vorberatung |
| RAT | 10.03.2021 | Entscheidung |

**Gegenstand der Vorlage**
**Berufung des Wahlleiters sowie der stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Lohne für die Kommunalwahlen 2021**

**Sachverhalt:**

Nach § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist der Bürgermeister Wahlleiter für die bevorstehenden Kommunalwahlen. Stellvertretender Wahlleiter ist jeweils der Stellvertreter im Amt.

Bürgermeister Tobias Gerdesmeyer wurde vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes Vechta als Kandidat für die Wahl des künftigen Landrates vorgeschlagen. Nach § 9 Abs. 4 NKWG können Wahlbewerber nicht gleichzeitig eine Funktion in der Wahlleitung wahrnehmen. Dies beinhaltet auch die Kandidatur bei einer verbundenen Wahl. Die Funktion des Wahlleiters ist damit abweichend vom gesetzlichen Regelfall zu besetzen.

Abweichend von § 9 Abs. 1 NKWG kann die Vertretung gemäß § 9 Abs. 3 NKWG u. a. Beschäftigte der Gemeinde für die Gemeindeverwaltung als Wahlleitung bzw. stellvertretende Wahlleitung berufen.

Für Kommunalwahlen 2021 wird die Regelung der Wahlleitung wie folgt vorgeschlagen:
Zum Wahlleiter der Stadt Lohne wird Herr Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Gert Kühling und zu seiner Stellvertreterin Frau Stadtinspektorin Kathrin Kolhoff berufen.

Die Berufung gilt für die die gesamte Wahlperiode der Vertretung bis zur Neubestimmung einer Wahlleitung für die Kommunalwahl im Jahr 2026.

**Beschlussvorschlag:**

Zum Wahlleiter der Stadt Lohne für die Kommunalwahlen 2021 wird Herr Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Gert Kühling und zu seiner Stellvertreterin Frau Stadtinspektorin Kathrin Kolhoff berufen.

Gerdesmeyer

Stadt Lohne
Der Bürgermeister

# Vorlage

**Vorlage Nr.: 10/004/2021**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Federführung: | Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung | Datum: | 28.01.2021 |
| Verfasser: | Kathrin Kolhoff | AZ: | 10/Kol |

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|---|---|---|
| Verwaltungsausschuss | 16.02.2021 | Vorberatung |
| RAT | 10.03.2021 | Entscheidung |

**Gegenstand der Vorlage**
**Antrag von Amnesty international auf Beitritt zum Städtebündnis "Städte für das Leben - gegen die Todesstrafe"**

**Sachverhalt:**

Amnesty international hat mit Schreiben vom 29.11.2020 einen Antrag zum Beitritt zum Städtebündnis „Städte für das Leben – gegen die Todesstrafe“ gestellt (siehe Anlage).

Seit über 30 Jahren setzt sich Amnesty international für die Abschaffung der Todesstrafe ein mit der Begründung, Staaten können nicht Menschenrechte achten und gleichzeitig die Todesstrafe verhängen und vollstrecken. Mit unterschiedlichen Aktionen gegen diese Strafe wird zunehmend erreicht, dass immer mehr Staaten die Todesstrafe abschaffen.

Nunmehr möchte Amnesty international auch die Stadt Lohne auf die Städteinitiative aufmerksam machen und darum bitten, aktiv zu werden.

**Beschlussvorschlag:**

Über einen möglichen Beitritt zum Städtebündnis „Städte für das Leben – gegen die Todesstrafe“ ist zu entscheiden.

Gerdesmeyer

**Anlagenverzeichnis:**

Antrag vom 29.11.2020

TOP Ö 4.1.3

Andreas Pund
Hamberger Pickerweg 27
49393 Lohne
puntisamil@gmail.com

AMNESTY INTERNATIONAL

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.
Gruppe Lohne

STADT LOHNE (OLDB)
Eing. 03. DEZ. 2020
Abt.: AV/10

Lohne, den 29.11.20

1.) K. per Mail an alle Ratsmitglieder
2.) b.R.
04.12.20

Stadt Lohne
Bürgermeister
Tobias Gerdesmeyer
49393 Lohne

Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe

Sehr geehrter Herr Gerdesmeyer,

die Todesstrafe ist keine angemessene Antwort auf Mord und Kriminalität. Wo sich der Staat zum Richter über Leben und Tod aufschwingt, nimmt nicht Gerechtigkeit ihren Lauf, sondern Rache und Vergeltung.

Die Botschaft von Amnesty International lautet deshalb unmissverständlich:

Staaten können nicht gleichzeitig die Menschenrechte achten und die Todesstrafe verhängen und vollstrecken. Aus diesem Grund setzt sich Amnesty International seit über 30 Jahren mit unterschiedlichen Aktionen gegen diese Strafe ein. Und mit zunehmendem Erfolg: Immer mehr Staaten schaffen die Todesstrafe ab. Dennoch bleibt noch viel zu tun, Jahr für Jahr werden tausende Menschen hingerichtet.

Wir möchten Sie heute auf eine Städteinitiative, die Ihren Ursprung in Italien hat, aufmerksam machen und gleichzeitig bitten diesbezüglich aktiv zu werden.

Jeweils zum 30. November findet ein weltweiter Aktionstag statt:

**„Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“**

Die katholisch-christliche Laienbewegung Gemeinschaft Sant'Egidio, mit Hauptsitz in Rom und rund 50.000 Mitgliedern weltweit, haben das Projekt 2002 ins Leben gerufen, an dem sich mittlerweile Städte aus 87 Nationen beteiligen.

Am 30. November 2011 haben 1439 Städte - darunter 66 Hauptstädte - ein zentrales oder charakteristisches Gebäude beleuchtet, um damit auf die Todesstrafe aufmerksam zu machen und deren Abschaffung zu fordern - vom Kolosseum in Rom bis zum Obelisken in Buenos Aires.

Das Datum wurde gewählt, weil das Großherzogtum Toskana am 30. November 1786 als erster europäischer Staat die Todesstrafe abgeschafft hat.

Deutschland ist bisher mit über 143 Städten vertreten und es werden von Jahr zu Jahr mehr.

Berlin, Frankfurt, München, Köln sind nur die bekanntesten aus einer langen Liste teilnehmender Städte.

Aber auch in der Nähe von Lohne machen Städte wie Bremen, Emden, Papenburg und Osnabrück mit Aktionen jeweils am 30.11. auf die Todesstrafe aufmerksam und solidarisieren sich für deren weltweite Abschaffung.

Neben der Beleuchtung des jeweiligen Gebäudes gab es in vielen Städten begleitende Aktionen von Menschenrechtsgruppen, die gezielt über die Todesstrafe aufklärten.

Die Gemeinschaft Sant'Egidio ist die Sprecherin der weltweiten Kampagne "Städte für das Leben - Städte gegen die Todesstrafe". Neben den bereits über 143 Städten in Deutschland, kann sich auch Lohne der Initiative mit dem Ziel der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe anschließen. Mit der Beteiligung sind folgende Verpflichtungen und Initiativen verbunden:

- Zustimmung zum Appell für ein weltweites Moratorium, der von der Gemeinschaft Sant'Egidio initiiert wurde.
- Öffentliches Eintreten der Kommune für die Kampagne mit einer deutlichen symbolischen Geste durch die besondere Beleuchtung eines wichtigen Gebäudes am Jahrestag der ersten Abschaffung der Todesstrafe in der Welt (am 30.11.1786 durch das Großherzogtum Toskana).
- Beteiligung der Stadt an Initiativen anderer Einrichtungen o. Organisationen, die mit dieser Initiative verbunden sind und die Bürger für das Anliegen der Aussetzung von Hinrichtungen sensibilisieren.

Unser Anliegen ist es, Sie, Herr Gerdesmeyer, als Bürgermeister der Stadt Lohne zu bitten, dass auch die Stadt Lohne sich für die Abschaffung der Todesstrafe zukünftig öffentlich einsetzt.

Wir bitten Sie deshalb einen Antrag zum Beitritt zum Städtebündnis:

„Städte für das Leben - gegen die Todesstrafe“

in den Stadtrat einzubringen und zu unterstützen.

Einen Entwurf eines solchen Antrags haben wir diesem Schreiben beigefügt.

Darüber hinaus haben wir dieses Schreiben zeitgleich an alle Fraktionsvorsitzende des Stadtrats versandt, damit es hoffentlich zu einem breiten Konsens, über alle Fraktionen hinweg, für den Beitritt der Stadt Lohne zum Städtebündnis kommen wird.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unser Anliegen zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe positiv aufgenommen wird und wir gemeinsam in Lohne ein Zeichen setzen können.

Wir hoffen auf baldige Antwort von Ihnen und stehen selbstverständlich für Gespräche zu diesem Vorhaben zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Pund
Amnesty International
Gruppe Lohne

# Antrag
# Beitritt zum Städtebündnis „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“

Nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen werden noch immer in mehr als 23 Ländern weltweit Todesurteile vollstreckt. Allein im Jahr 2010 wurden an mindestens 527 Menschen Todesurteile vollzogen. Verhängt wurden im selben Jahr mindestens 2.024 neue Todesurteile. Die grausame Form des Strafvollzugs widerspricht in jedem Sinne unserem Verständnis eines Rechtsstaates und der Menschenrechte. Im notwendigen Engagement gegen die Todesstrafe gibt es weltweit eine breite Bewegung, die die Stadt Lohne aktiv unterstützen kann.

So wurde im Jahre 2002 in Italien das Städtebündnis „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ ins Leben gerufen, der sich bereits über 1.400 Städte und Kommunen weltweit angeschlossen haben. Unter den Unterstützern sind international bedeutende Metropolen wie Rom, Brüssel, Canberra, Amsterdam und viele weitere Hauptstädte zu finden.

In Deutschland selbst sind bereits mehr als 140 Städte in dem Bündnis beigetreten und setzen so ein klares Zeichen gegen die nach wie vor praktizierte Todesstrafe. Unter den Unterstützern des Bündnisses gegen die Todesstrafe sind beispielsweise die Bundeshauptstadt Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, die Landeshauptstädte Stuttgart und Hannover, sowie Bonn, Köln, Leipzig, Osnabrück, Papenburg und Emden zu finden.

Im Rahmen des Städtebündnisses werden unter dem Slogan „No Justice Without Life“ an jedem 29. und 30. November weltweit die unterschiedlichsten Aktionen in den Bündnisstädten durchgeführt. Hierzu können beispielsweise die Beleuchtung eines Denkmals oder Monuments, Lesungen, Theaterstücke oder öffentliche Veranstaltungen zählen. So wird in jedem Jahr mit einer weltweiten Aktion durch das Bündnis auf die Forderung nach der Abschaffung der Todesstrafe aufmerksam gemacht.

Als Stadt, die offen für neue Ideen ist und sich Menschen vielfältiger Internationalität in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht in Lohne engagieren, ist auch Lohne aufgerufen, sich dieser Initiative anzuschließen und ein Zeichen gegen die nach wie vor verbreitete und praktizierte Todesstrafe zu setzen.

**Der Stadtrat möge beschließen:**

1. dem Bündnis „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ beizutreten.

2. Bei Initiativen der örtlichen Gemeinschaft von Sant'Egidio oder anderen Organisationen, die an dieser Initiative beteiligt sind, mitzuarbeiten, um die Bürger für die Notwendigkeit der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe zu sensibilisieren.

3. Die Stadt wird auf ihrer Internetseite einen Link zur Homepage der Gemeinschaft Sant'Egidio schalten, der direkt zur weltweiten Kampagne gegen die Todesstrafe führt. Darüber hinaus wird ein Symbol und der Schriftzug: "Städte für das Leben - Städte gegen die Todesstrafe" eingefügt.

# Stadt Lohne
Der Bürgermeister

## Vorlage

**Vorlage Nr.: 10/007/2020/1**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Federführung: | Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung | Datum: | 14.10.2020 |
| Verfasser: | Cornelia Espelage | AZ: | 10 - Es/Za |

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|---|---|---|
| Verwaltungsausschuss | 03.11.2020 | Vorberatung |
| Rat | 09.12.2020 | Entscheidung |

**Gegenstand der Vorlage**
**Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse**

**Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Lohne hat in seiner konstituierenden Sitzung im November 2016 die Fortgeltung der Geschäftsordnung vom 18.03.2015 beschlossen.

Seitdem hat es Änderungen im Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gegeben, die für die Geschäftsordnung relevant sind. Darüber hinaus wurden im Lauf der Wahlperiode Änderungen sowohl angeregt als auch beantragt.

Daher wurde eine insgesamt überarbeitete Geschäftsordnung vorbereitet. Eine Beratung wurde letztlich in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses am 17.03 (hier Corona-bedingt) und am 09.06. sowie des Rates am 17.06.2020 zurückgestellt, weil in Juni eine weitere Änderung des NKomVG mit für die kommunalen Gremien verfahrensrelevanten Änderungen angekündigt war.

Im Ergebnis wurden in die Gesetzesänderung zwar Regelungen für abweichende Verfahren in Zeiten amtlich festgestellter epidemischer Lagen getroffen, die dann im Einzelfall aber einer Entscheidung des jeweils zuständigen Organs bedürfen und nicht allgemeiner Regelungsgegenstand einer Geschäftsordnung sind. Grundsätzliche Änderungen von Verfahrensvorschriften außerhalb epidemischer Lagen wurden nicht neu geregelt.

Die Neufassung berücksichtigt daher neben dem im Verwaltungsausschuss am 25.2.2020 getroffenen Beschluss zum Antrag der SPD-Fraktion zu Regelungen der Einwohnerfragestunde auch die im Laufe der Wahlperiode geäußerten Anregungen, den ausschließlichen Einsatz des Ratsinformationssystems sowie Anpassungen an geänderte kommunalrechtliche Vorschriften – einschließlich eines Hinweises in § 24 Abs.2 auf die Möglichkeit abweichender Regelungen bei festgestellten epidemischen Lagen.

Die Änderungen sind im Entwurf und in der Synopse in Rot dargestellt.

Wenngleich eine Vorberatung im Verwaltungsausschuss nicht zwingend erforderlich ist, wird der Entwurf der Neufassung im Interesse einer mit allen Gruppierungen im Rat abgestimmten Neufassung zur Beratung vorgelegt.

Eine Entscheidung könnte der Rat in seiner nächsten Sitzung am 09.12.2020 treffen.

**Beschlussvorschlag:**

Der als Anlage beigefügte Entwurf einer Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse wird beschlossen.

Gerdesmeyer

**Anlagenverzeichnis:**

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse

Synopse

# Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss
und die Ratsausschüsse

der Stadt Lohne (Oldenburg)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einberufung des Rates

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 3 Vorsitz und Vertretung

§ 4 Sitzungsverlauf

§ 5 Sachanträge

§ 6 Dringlichkeitsanträge

§ 7 Änderungsanträge

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

§ 10 Beratung und Redeordnung

§ 11 Anhörungen

§ 12 Persönliche Erklärungen

§ 13 Ordnungsverstöße

§ 14 Abstimmung

§ 15 Wahlen

§ 16 Anfragen

§ 17 Einwohnerfragestunde

§ 18 Protokoll

§ 19 Fraktionen und Gruppen

§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

§ 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses

§ 22 Protokoll des Verwaltungsausschusses

§ 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

§ 24 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

§ 25 Inkrafttreten

Aufgrund § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), beschließt der Rat der Stadt Lohne folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

## I. Abschnitt - Rat

### § 1 Einberufung des Rates

(1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse usw. umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der in Abs. 1 genannten Mail, es sei denn, die Tagesordnung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Stadt Lohne. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

(3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

### § 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörer und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.

Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(4) ~~Aufzeichnungen auf Tonträger und Foto- und Filmaufnahmen durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates und mit Zustimmung des jeweiligen Ratsmitgliedes zugelassen werden.~~
In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen (Fotos) zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur dann zulässig, wenn die Hauptsatzung dies bestimmt. Abgeordnete der Vertretung können überdies jederzeit verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.

## § 3 Vorsitz und Vertretung

(1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihre/seinen Vertreter/in abgeben.

(2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine/einen Vertreter/in der/des Ratsvorsitzenden.

(3) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e bzw. sein/e Vertreter/in verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

## § 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung,
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
c) Feststellung der Tagesordnung,
d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,
f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
g) Anträge, Anfragen und Anregungen,
h) Einwohnerfragestunde,
i) Schließung der öffentlichen Sitzung,

j) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung,
k) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
l) Anträge, Anfragen und Anregungen,
m) Schließung der Sitzung.

## § 5 Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 14. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.

(2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

## § 6 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

## § 7 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

## § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

a) Nichtbefassung,
b) Schluss der Aussprache; Fraktionen, Gruppen und fraktions-/gruppenlose Ratsmitgliedern, die die noch nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen haben, ist Gelegenheit zu geben, sich noch zur Sache zu äußern.
c) Vertagung,
d) Verweisung an einen Ausschuss,
e) Unterbrechen der Sitzung,
f) Übergang zur Tagesordnung,
g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen. Die jeweilige Redezeit beträgt bis zu 3 Minuten.

## § 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

## § 10 Beratung und Redeordnung

(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

(2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort durch Aufruf des Namens des Ratsmitgliedes in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Wortmeldungen „zur

Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

(3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Der Bürgermeister oder ein/e Berichterstatter/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

(5) Der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten. Dies gilt auch für die Begründung eines schriftlichen Antrages. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

(7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind

a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,

b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,

c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,

d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung

e) Wortmeldungen des Bürgermeisters gemäß Abs. 5.

Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

(8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung,

b) Änderungsanträge,

c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,

d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

## § 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

## § 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen. Ausführungen zur Sache dürfen diese Erklärungen nicht mehr enthalten.

## § 13 Ordnungsverstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

## § 14 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Erklärungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung verliest sie/er den Antrag im Wortlaut oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen.

(3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

## § 15 Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

(2) Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

## § 16 Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadt-/gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 g) oder § 4 l) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie eine Woche vor der Ratssitzung bei dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

## § 17 Einwohnerfragestunde

(1) Am Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der / dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll einen Zeitrahmen von 5 Minuten je Fragesteller und insgesamt von 30 Minuten nicht überschreiten.

Zulässig sind nur Fragen, nicht aber die Abgabe eigener politischer Stellungnahmen.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann Fragen zu ~~Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen~~ Angelegenheiten der Stadt, die einen Bezug zur Tagesordnung haben sollen, stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

(4) ~~Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zur hören. = sollte hier entfallen – schon in § 11 geregelt.~~

## § 18 Protokoll

(1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

(5) Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

## § 19 Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

(6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

# II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

## § 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

## § 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt fünf Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern ~~in Abschrift~~ nachrichtlich zuzuleiten.

(3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

### § 22 Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

## III. Abschnitt - Ausschüsse

### § 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnitts mit Ausnahme des § 4 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

(3) ~~Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreterin / ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen oder Vertreter können sich auch untereinander vertreten.~~ Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich eine/einen Vertreter/in, die/den Vorsitzende/n sowie den Bürgermeister zu benachrichtigen.
Bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzende bestimmt diese/r auch, wer für die Dauer ihrer/seiner Verhinderung die Sitzung leitet.

(4) Einladung, Tagesordnung und Protokoll sind allen übrigen Ratsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.

(5) ~~Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.~~

### § 24 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

(1) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

(2) Für die Dauer festgestellter epidemischer Lagen von nationaler Tragweite nach dem Infektionsschutzgesetz oder von landesweiter Tragweite nach dem Niedersächsischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst können Regelungen dieser Geschäftsordnung nach Maßgabe des § 182 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes außer Kraft gesetzt und abweichend geregelt werden.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse vom 18.03.2015 außer Kraft.

Lohne, den 09.12.2020

Gerdesmeyer
Bürgermeister

| Aktuelle Fassung 2015 | Neufassung 2020 | Änderungen |
|---|---|---|
| **§ 1 Einberufung des Rates** | **§ 1 Einberufung des Rates** | |
| (1) Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder ein. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. | (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse usw. umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt. | Anpassungen an die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems entspr. MusterGO. |
| (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen oder auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden. | (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der in Abs. 1 genannten Mail, es sei denn, die Tagesordnung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Stadt Lohne. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein. | dto. |
| (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt. | (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt. | |
| **§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen** | **§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen** | |
| (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden. | (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden. | |

| | | |
|---|---|---|
| (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen. Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. | (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen. | |
| (3) Aufzeichnungen auf Tonträger und Foto- und Filmaufnahmen durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden. | (3) Zuhörer und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. | ergänzende Erläuterung, entspr. MusterGO |
| | (4) ~~Aufzeichnungen auf Tonträger und Foto- und Filmaufnahmen durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates und mit Zustimmung des jeweiligen Ratsmitgliedes zugelassen werden.~~<br>In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen (Fotos) zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur dann zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Abgeordnete der Vertretung können überdies jederzeit verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. | Nach Änderung des NKomVG nicht mehr regelkonform,<br><br>Formulierung entspr. Regelung in § 64 Abs.2 NKomVG –<br>Aufnahme in die GO hat klarstellenden Charakter. |
| **§ 3 Vorsitz und Vertretung** | **§ 3 Vorsitz und Vertretung** | |
| (1) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine Vertreterin / einen Vertreter der / des Ratsvorsitzenden. Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreterin oder Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. | (1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihre/seinen Vertreter/in abgeben. | Entspricht der Praxis: Ratsvorsitzender muss nicht bei jeder (kleineren) Wortmeldung den Vorsitz abgeben;<br>- entspr. MusterGO - |
| (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen. | (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.<br>. | |
| | (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine/einen Vertreter/in | |

| | | |
|---|---|---|
| (3) Die / der Ratsvorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so gibt sie / er den Vorsitz solange an ihren / seinen Vertreter/-in ab.<br><br>(4) Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.<br><br>**§ 4 Sitzungsverlauf**<br><br>Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:<br><br>a) Eröffnung der Sitzung,<br>b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,<br>c) Feststellung der Tagesordnung,<br>d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,<br>e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,<br>f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,<br>g) Anträge, Anfragen und Anregungen,<br>h) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf),<br>i) Schließung der öffentlichen Sitzung,<br>j) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung,<br>k) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,<br>l) Anträge, Anfragen und Anregungen, | der/des Ratsvorsitzenden. Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e bzw. sein/e Vertreter/in verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.<br><br>(4) Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.<br><br>**§ 4 Sitzungsverlauf**<br><br>Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:<br><br>a) Eröffnung der Sitzung,<br>b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,<br>c) Feststellung der Tagesordnung,<br>d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,<br>e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,<br>f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,<br>g) Anträge, Anfragen und Anregungen,<br>h) Einwohnerfragestunde,<br>i) Schließung der öffentlichen Sitzung,<br>j) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung,<br>k) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses, | |

| | | |
|---|---|---|
| m) Schließung der Sitzung.<br><br>**§ 5 Sachanträge**<br><br>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 14. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.<br><br>(2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.<br><br>(3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.<br><br>(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.<br><br>**§ 6 Dringlichkeitsanträge**<br><br>(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen. | l) Anträge, Anfragen und Anregungen,<br><br>m) Schließung der Sitzung.<br><br>**§ 5 Sachanträge**<br><br>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 14. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.<br><br>(2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.<br><br>(3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.<br><br>(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.<br><br>**§ 6 Dringlichkeitsanträge**<br><br>(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen. | |

| | | |
|---|---|---|
| (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.<br><br>(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.<br><br>**§ 7 Änderungsanträge**<br><br>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.<br><br>**§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**<br><br>(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf<br>a) Vertagung,<br>b) Unterbrechung der Sitzung,<br>c) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.<br>d) Verweisung an einen Ausschuss,<br>e) Nichtbefassung.<br><br>(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen. Die jeweilige Redezeit beträgt bis zu 3 Minuten. | (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.<br><br>(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.<br><br>**§ 7 Änderungsanträge**<br><br>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.<br><br>**§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**<br><br>(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf<br>a) Nichtbefassung,<br>b) Schluss der Aussprache; Fraktionen, Gruppen und fraktions-/gruppenlose Ratsmitgliedern, die die noch nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen haben, ist Gelegenheit zu geben, sich noch zur Sache zu äußern.<br>c) Vertagung,<br>d) Verweisung an einen Ausschuss,<br>e) Unterbrechen der Sitzung,<br>f) Übergang zur Tagesordnung,<br>g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.<br><br>(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe an- | Regelung zur Eindämmung ausufernder Debatten<br><br>entspr. MusterGO |

| | | |
|---|---|---|
| **§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen**<br><br>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.<br><br>**§ 10 Beratung und Redeordnung**<br><br>(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.<br><br>(2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort durch Aufruf des Namens des Ratsmitgliedes in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.<br><br>(3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.<br><br>(4) Der Bürgermeister oder ein/e Berichterstatter/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.<br><br>(5) Der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.<br><br>(6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten. Dies gilt auch für die Begründung eines schriftlichen Antrages. Die / der | gehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen. Die jeweilige Redezeit beträgt bis zu 3 Minuten.<br><br>**§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen**<br><br>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.<br><br>**§ 10 Beratung und Redeordnung**<br><br>(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.<br><br>(2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort durch Aufruf des Namens des Ratsmitgliedes in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.<br><br>(3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.<br><br>(4) Der Bürgermeister oder ein/e Berichterstatter/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.<br><br>(5) Der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen. | |

| | | |
|---|---|---|
| Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.<br><br>(7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind<br>a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,<br>b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,<br>c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,<br>d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung<br>e) Wortmeldungen des Bürgermeisters gemäß Abs. 5.<br><br>Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.<br><br>(8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:<br>a) Anträge zur Geschäftsordnung,<br>b) Änderungsanträge,<br>c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,<br>d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner | (6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten. Dies gilt auch für die Begründung eines schriftlichen Antrages. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.<br><br>(7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind<br>a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,<br>b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,<br>c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,<br>d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung<br>e) Wortmeldungen des Bürgermeisters gemäß Abs. 5.<br><br>Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.<br><br>(8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:<br>a) Anträge zur Geschäftsordnung,<br>b) Änderungsanträge,<br>c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,<br>d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner | |
| **§ 11 Anhörungen** | **§ 11 Anhörungen** | |
| Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen<br>und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so<br>gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt. | Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt. | Regelung zur Klarstellung, entspr. NKomVG, Aufnahme in § 17 Abs. 4 damit entbehrlich. |

| | | |
|---|---|---|
| **§ 12 Persönliche Erklärungen**<br><br>Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen. Ausführungen zur Sache dürfen diese Erklärungen nicht mehr enthalten. | **§ 12 Persönliche Erklärungen**<br><br>Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen. Ausführungen zur Sache dürfen diese Erklärungen nicht mehr enthalten. | |
| **§ 13 Ordnungsverstöße**<br><br>(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.<br><br>(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.<br><br>(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen. | **§ 13 Ordnungsverstöße**<br><br>(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.<br><br>(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.<br><br>(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen. | |
| **§ 14 Abstimmung**<br><br>(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Erklärungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung verliest sie/er den Antrag im Wortlaut oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Ände- | **§ 14 Abstimmung**<br><br>(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Erklärungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung verliest sie/er den Antrag im Wortlaut oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; | |

| | | |
|---|---|---|
| rungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.<br>.<br>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen.<br><br>(3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.<br><br>(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.<br><br>(5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.<br><br>**§ 15 Wahlen**<br><br>(1) Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.<br><br>(2) Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. | Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.<br>.<br>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen.<br><br>(3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.<br><br>(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.<br><br>(5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.<br><br>**§ 15 Wahlen**<br><br>(1) Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.<br><br>(2) Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. | |

| | | |
|---|---|---|
| **§ 16 Anfragen**<br><br>Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadt-/gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 g) oder § 4 l) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie eine Woche vor der Ratssitzung bei dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen. | **§ 16 Anfragen**<br><br>Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadt-/gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 g) oder § 4 l) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie eine Woche vor der Ratssitzung bei dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen. | |
| **§ 17 Einwohnerfragestunde**<br><br>(1) Am Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der / dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen. Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.<br><br>(2) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zur hören. | **§ 17 Einwohnerfragestunde**<br><br>(1) Am Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der / dem Ratsvorsitzenden geleitet.<br>Sie soll einen Zeitrahmen von 5 Minuten je Fragesteller und insgesamt von 30 Minuten nicht überschreiten.<br><br>Zulässig sind nur Fragen, nicht aber die Abgabe eigener politischer Stellungnahmen.<br><br>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann Fragen zu ~~Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen~~ Angelegenheiten der Stadt, die einen Bezug zur Tagesordnung haben sollen, stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.<br><br>(3) Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.<br><br>(4) ~~Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen~~ | Neufassung entspr. Beschlüssen des VA im Jan. + Febr. 2020<br><br>Regelung ist in § 11 GO getroffen –ist hier lediglich Wiederholung. |

| | | |
|---|---|---|
| | ~~Personen zum Gegenstand der Beratung zur hören. = sollte hier entfallen – schon in § 11 geregelt.~~ | |
| **§ 18 Protokoll** | **§ 18 Protokoll** | |
| (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. | (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. | |
| (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. | (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. | |
| (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat. | (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat. | |
| (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren. | (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren. | |
| (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss. | (5) Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss. | logische Konsequenz aus § 4 der GO |
| **§ 19 Fraktionen und Gruppen** | **§ 19 Fraktionen und Gruppen** | |
| (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden. | (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden. | |

| | | |
|---|---|---|
| (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.<br><br>(3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.<br><br>(4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.<br><br>(5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.<br><br>(6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.<br><br>**II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss**<br><br>**§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses**<br><br>Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. | (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.<br><br>(3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.<br><br>(4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.<br><br>(5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.<br><br>(6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.<br><br>**II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss**<br><br>**§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses**<br><br>Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. | |

| | | |
|---|---|---|
| **§ 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses**<br><br>(1) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.<br><br>(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt fünf Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.<br><br>(3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden. | **§ 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses**<br><br>(1) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.<br><br>(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt fünf Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern ~~in Abschrift~~ nachrichtlich zuzuleiten.<br><br>(3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden. | Anpassung an die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems |
| **§ 22 Protokoll des Verwaltungsausschusses**<br><br>Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren. | **§ 22 Protokoll des Verwaltungsausschusses**<br><br>Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren. | |
| **III. Abschnitt - Ausschüsse** | **III. Abschnitt - Ausschüsse** | |
| **§ 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse**<br><br>(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnitts entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. | **§ 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse**<br><br>(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnitts mit Ausnahme des § 4 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. | entspricht der gängigen Praxis in Fachausschüssen |
| (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. | (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. | |
| (3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreterin / ein Vertreter zu benennen. Vertreterinnen oder Vertreter können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine Vertreterin / seinen Vertreter und die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu benachrichtigen. | (3) ~~Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreterin / ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen oder Vertreter können sich auch untereinander vertreten.~~ Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich eine/einen Vertreter/in, die/den Vorsitzende/n sowie den | Anregung im Laufe der Wahlperiode |

| | | |
|---|---|---|
| (4) Einladung, Tagesordnung und Protokoll sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.<br><br>(5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.<br><br>**§ 24 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung**<br><br>Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.<br><br>**§ 25 Inkrafttreten**<br><br>Diese Geschäftsordnung tritt am 18.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse vom 06.11.2011 außer Kraft. | Bürgermeister zu benachrichtigen.<br>Bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzende bestimmt diese/rauch, wer für die Dauer ihrer/seiner Verhinderung die Sitzung leitet.<br><br>(4) Einladung, Tagesordnung und Protokoll sind allen übrigen Ratsmitgliedern ~~in Abschrift~~ nachrichtlich zuzuleiten.<br><br>(5) ~~Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.~~<br><br>**§ 24 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung**<br><br>(1) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.<br><br>(2) Für die Dauer festgestellter epidemischer Lagen von nationaler Tragweite nach dem Infektionsschutzgesetz oder von landesweiter Tragweite nach dem Niedersächsischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst können Regelungen dieser Geschäftsordnung nach Maßgabe des § 182 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes außer Kraft und abweichend geregelt werden.<br><br>**§ 25 Inkrafttreten**<br><br>Diese Geschäftsordnung tritt am 10.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse vom 18.03.2015 außer Kraft. | Anpassung an die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems<br><br>Selbstverständlichkeit und gängige Praxis, bedarf keiner Regelung<br><br>Hinweis auf Sonderregelung für epidemische Lagen nach Änderung des NKomVG vom Juli 2020 in § 182 |